

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
Österreich

Name/Durchwahl:
OR Mag. Roland Sauer/2175
Geschäftszahl:
BMWA-433.001/0039-II/1/2005
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@II1.bmwa.gv.at richten.

Legistik
Gesetzesentwurf, Kombilohn, Begutachtung, Aussendung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Dienstleistungsscheckgesetz geändert werden samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 15. September 2005 bekannt zu geben.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass vom do. Standpunkt keine Einwendungen erhoben werden. Es wird ersucht, die Stellungnahme nach Möglichkeit elektronisch zu übermitteln und 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 25.08.2005
Für den Bundesminister:
Dr.phil. Stefan Potmesil

Elektronisch gefertigt.



Abteilung II/1
A-1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (01) 71100-2175 • Fax: +43 (01) 71100-93 2175
E-Mail: roland.sauer@bmwa.gv.at • DVR 0037257



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz sowie das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Dienstleistungsscheckgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2005, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 79/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 34a Besondere Eingliederungsbeihilfe“ durch den Ausdruck „§ 34a Kombilohn“ ersetzt.*

2. § 34a lautet samt Überschrift:

„Kombilohn“

§ 34a. (1) Zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme benachteiligter Personengruppen im Niedriglohnsektor können Beihilfen im Sinne des § 34 an und für arbeitslose Personen gegen Bedeckung aus dem für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehenen Aufwand als Kombilohn gewährt werden.

(2) Die Beihilfe besteht aus einem Zuschuss an den Arbeitnehmer einerseits und einem Zuschuss an den Arbeitgeber andererseits. Die Beihilfe für den Arbeitnehmer hat einen ausreichenden Anreiz für die Annahme einer Beschäftigung zu bieten. Der Zuschuss an den Arbeitgeber beträgt 15 vH des Bruttoentgeltes.

(3) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen des Kombilohnes festzulegen. Die Richtlinie hat vorzusehen, dass die Dauer der Beihilfengewährung höchstens ein Jahr beträgt, eine Entgeltobergrenze von 1 000 Euro nicht überschritten werden darf und Sonderzahlungen bei der Gewährung der Beihilfe zu berücksichtigen sind. Weiters hat das Arbeitsmarktservice für eine Evaluierung des Kombilohnes zu sorgen. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.“

3. In § 78 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 34a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft und mit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Beihilfen können jedoch noch für laufende Fördervereinbarungen ausbezahlt werden.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt ebenso für Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres, die im Rahmen einer Kombilohnförderung (§ 34 a AMSG) beschäftigt werden.“

2. In § 79 erhält Abs. 84 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2005 die Bezeichnung „(85)“, folgender Abs. 86 wird angefügt:

„(86) § 21 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Dienstleistungsscheckgesetzes

Das Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Trägerkonferenz im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat einen Versicherungsträger als Kompetenzzentrum zu bestimmen, der zur Vollziehung der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zur finanziellen Abwicklung und Koordinierung der Gebietskrankenkassen in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig ist.“

Vorblatt

Inhalt:

Der Gesetzentwurf sieht eine neue Förderung der Beschäftigung im Niedriglohnsektor vor.

Alternativen:

Bei Nichtumsetzung geringere Ausschöpfung des Beschäftigungspotenzials der österreichischen Wirtschaft.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit positiven Beschäftigungs- und Wohlfahrtswirkungen ist zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Finanzielle Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den Zielen und Normen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Laut AMS gibt es ein Potenzial von bis zu 5 000 offenen Stellen, die nicht besetzt werden können, weil die angebotene Entlohnung zu gering ist. Arbeitslose geben an, von dieser Entlohnung entweder „nicht leben zu können“, oder die Differenz zur Leistung der Arbeitslosenversicherung ist zu gering, um zur Annahme der Beschäftigung zu motivieren. Diese oftmals Teilzeit-Jobs findet man vor allem in Handel, Bürotätigkeiten, aber auch bei bestimmten unternehmensbezogenen Dienstleistungen. Hier sollen Anreize für den Arbeitnehmer gesetzt werden. Daneben schafft ein Zuschuss für den Arbeitgeber Anreiz für die Beschäftigung von schwer vermittelbaren Personen.

Zu diesem Zweck soll ein Kombilohnmodell zeitlich befristet auf ein Jahr erprobt werden.

Die Abwicklung und Organisation der Maßnahmen soll durch das Arbeitsmarktservice erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Art. 1 und 2 (AMSG und AIVG):

Die Förderung für die arbeitslose Person soll sich in einem Bereich zwischen 50 und 5 Prozent des Arbeitslosengeldanspruches bewegen.

Dies wird in einem Beispiel näher erläutert:

Eine langzeitbeschäftigte Person (länger als 12 Monate) über 45 Jahre hatte zuvor einen Arbeitslosengeldanspruch von 650 Euro und bezieht nunmehr Notstandshilfe in der Höhe von 598 Euro. Die Person nimmt eine Beschäftigung mit einer Bruttoentlohnung von 650 Euro an.

Der tatsächlich bezogene Nettolohn setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) 650 Euro Bruttolohn ergibt einen Nettolohn von 533 Euro.
- b) Bei einem angenommenen Fördersatz von 30% erhält die Person 30% des ursprünglichen Anspruchs auf Arbeitslosengeld also 195 Euro (30% von 650 Euro). Der tatsächlich bezogene Nettolohn (inkl. Förderung) beträgt damit 728 Euro und liegt damit um 130 Euro über der vorher bezogenen Notstandshilfe. Die damit erzielte Nettoentlohnung entspricht einem (fiktiven) Bruttoentgelt von 888 Euro.

Der Arbeitgeber erhält zusätzlich eine Lohnsubvention von 15% des (tatsächlichen) Bruttolohns und damit monatlich 98 Euro (15% von 650 Euro).

Die gesamte Fördersumme für den angeführten Förderfall beträgt für ein Jahr 4.095 Euro (14 mal Arbeitnehmerförderung + Arbeitgeberförderung).

Für Jugendliche ohne Leistungsanspruch wird eine Untergrenze (fiktives Arbeitslosengeld, zB in Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) festzulegen sein.

Die Summe der Ausgaben ist von der genauen Ausgestaltung der Richtlinie des AMS abhängig, wobei jedoch der Einsparungseffekt für den Bundeshaushalt durch Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit und die Einnahmen in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung gegen zu rechnen sind.

Zu Art. 3 (DLSG):

Die Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 17 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (AMSG)

Durch die Neufassung des § 34a des AMSG wird die Grundlage für die neue Förderform des Kombilohnes geschaffen. Zielgruppe sind Jugendliche (Personen unter 25 Jahren), die länger als sechs Monate arbeitslos sind und Ältere (Personen über 45 Jahre), die länger als ein Jahr beschäftigungslos sind.

Die Höhe der Förderung für den Arbeitnehmer ist abhängig vom angebotenen Entgelt, das sich nach den entsprechenden kollektivvertraglichen Regelungen zu richten hat. Es soll eine Entgeltobergrenze festgelegt werden. Die Förderung soll eine derartige Höhe erreichen, dass sich unter Berücksichtigung des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, des zu erwartenden Nettolohns und der Förderung selbst, ein ausreichender Anreiz zur Aufnahme der Beschäftigung ergibt.

Die Höhe des Zuschusses für den Arbeitgeber beträgt 15 Prozent des Bruttolohns zur Lohnnebenkostenreduktion.

Bei der Gewährung der Förderung sind maximal zwei Sonderzahlungen zu berücksichtigen.

Sowohl die Dauer der Möglichkeit der Gewährung der Förderung als auch die einzelne Förderdauer selbst sind auf ein Jahr befristet.

Die Effektivität und die Effizienz des Kombilohnes sind zu evaluieren.

Die nähere Abwicklung erfolgt im Rahmen einer Richtlinie des AMS.

Der bisherige Text des § 34a kann entfallen, da die dort geregelte Förderungsart nunmehr in Form der Eingliederungsbeihilfe gewährt wird.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 21 Abs. 8 AIVG)

Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Arbeitslosenversicherung speziell geschützt, wenn sie eine niedriger entlohnte Stelle annehmen. Dieser Bemessungsgrundlagenschutz soll auch auf Personen unter 25 Jahren, die im Rahmen einer Kombilohnförderung beschäftigt werden, ausgedehnt werden.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 79 Abs. 85 und 86 AIVG):

Mit BGBl. I Nr. 71/2005 wurde das In-Kraft-Treten der Novelle in § 79 Abs. 84 verfügt. Das In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 102/2005 wurde ebenfalls in Abs. 84 verfügt. Dieser soll nunmehr zur Klarstellung die Bezeichnung „85“ erhalten.

Zu Art. 3 (§ 7 Abs. 2 DLSG)

In der ursprünglichen Fassung des Absatzes 2 hatte die Trägerkonferenz im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum zu bestimmen. Im Zuge der Vorbereitung der Umsetzung des DLSG hat sich nunmehr als zweckmäßig erwiesen, den Kreis der Trägereinrichtungen der Sozialversicherung, die die Funktion des Kompetenzzentrums übernehmen können, zu erweitern. Dadurch können im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Vorbereitung und Durchführung des DLSG auch personelle Ressourcen, Know How sowie gegebene Infrastruktur anderer Trägereinrichtungen herangezogen werden, ohne dass spezifische Aufwendungen, insbesondere auch zur Erbringung von Koordinierungsleistungen bei einer Gebietskrankenkasse erfolgen müssen.

Eine gesonderte Inkrafttretensbestimmung ist nicht erforderlich, da das DLSG mit 1. Jänner 2006 in Kraft tritt und ausdrücklich bereits geregelt ist, dass die Vorbereitungshandlungen zur Umsetzung ab der Kundmachung erfolgen können.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Besondere Eingliederungsbeihilfe

§ 34a. (1) Beihilfen im Sinne des § 34 können für Personen, die Anspruch auf Geldleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 haben oder im Fall der Arbeitslosigkeit hätten, gegen Bedeckung aus dem für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehenen Aufwand als Besondere Eingliederungsbeihilfe bis zur Höhe der in Betracht kommenden Leistung aus der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträge gewährt werden.

(2) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen sowie der Art, Höhe und Dauer der Besonderen Eingliederungsbeihilfen festzulegen. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 78. (1) bis (18)

Kombilohn

§ 34a. (1) Zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme benachteiligter Personengruppen im Niedriglohnsektor können Beihilfen im Sinne des § 34 an und für arbeitslose Personen gegen Bedeckung aus dem für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehenen Aufwand als Kombilohn gewährt werden.

(2) Die Beihilfe besteht aus einem Zuschuss an den Arbeitnehmer einerseits und einem Zuschuss an den Arbeitgeber andererseits. Die Beihilfe für den Arbeitnehmer darf 50 vH des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes nicht übersteigen. Der Zuschuss an den Arbeitgeber beträgt 15 vH des Bruttoentgeltes.

(3) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen des Kombilohnes festzulegen. Die Richtlinie hat vorzusehen, dass die Dauer der Beihilfengewährung höchstens ein Jahr beträgt, eine Entgeltobergrenze von 1 000 Euro nicht überschritten werden darf und Sonderzahlungen bei der Gewährung der Beihilfe zu berücksichtigen sind. Weiters hat das Arbeitsmarktservice für eine Evaluierung des Kombilohnes zu sorgen. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

§ 78. (1) bis (18)

„(19) § 34 a. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft und mit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Beihilfen können jedoch noch für laufende Fördervereinbarungen ausbezahlt werden.“

Artikel 2 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 21. (1) bis (7)

(8) Hat ein Arbeitsloser das 45. Lebensjahr vollendet, so ist abweichend von Abs. 1 ein für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes herangezogenes monatliches Bruttoentgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes heranzuziehen, bis ein höheres monatliches Bruttoentgelt vorliegt.

§ 79. (1) bis (84)

§ 21. (1) bis (7) ...

(8) Hat ein Arbeitsloser das 45. Lebensjahr vollendet, so ist abweichend von Abs. 1 ein für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes herangezogenes monatliches Bruttoentgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes heranzuziehen, bis ein höheres monatliches Bruttoentgelt vorliegt. Dies gilt ebenso für Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres, die im Rahmen einer Kombilohnförderung (§ 34 a AMSG) beschäftigt werden.“

§ 79. (1) bis (84) ...

(85) § 21 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 3 Änderung des Dienstleistungsscheckgesetzes

§ 7. (1)

(2) Die Trägerkonferenz im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat eine Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum zu bestimmen, die zur Vollziehung der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zur finanziellen Abwicklung und Koordinierung der Gebietskrankenkassen in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig ist.

§ 7. (1)

(2) Die Trägerkonferenz im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat einen Versicherungsträger als Kompetenzzentrum zu bestimmen, der zur Vollziehung der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zur finanziellen Abwicklung und Koordinierung der Gebietskrankenkassen in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig ist.